

30. / 11. 1918.

30/10

131

Allgemeine Verbilligung der Milch

Das eidgenössische Ernährungsamt hat am 25. Oktober 1918 Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch erlassen, welche am 1. November 1918 in Kraft treten und diejenigen des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. Mai 1918 zum Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 ersehen. Darnach sind zum Bezuge von verbilligter Milch berechtigt: Konsumenten mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz und zwar: 1. Konsumenten, die Konsummilch für ihren Haushalt kaufen müssen (Personen und Familien mit eigenem Haushalte, die keine Milchtiere halten oder von ihren Milchtieren nicht die nach Maßgabe der normalen eidgenössischen Rationen für den Haushalt zulässige Milchmenge gewinnen können); 2. Konsumenten, die keinen eigenen Haushalt führen oder ihr Frühstück oder Abendessen nicht selbst bereiten, und 3. gemeinnützige Anstalten: Spitäler, Waisenhäuser, Heime, Krippen, Säuglingsheim. Dagegen sind vom Bezuge allgemein verbilligter Milch ausgeschlossen: Alle diejenigen Personen und Familien, welche in der Schweiz keinen ständigen Wohnsitz haben; Selbstversorger, die aus ihrem Betriebe die für ihren Haushalt, inklusive das Personal, erforderlichen normalen eidgenössischen Konsumrationen gewinnen; Konsumenten, die von Pächtern oder als Besitzer von sogenanntem Verdingvieh oder auf andere Weise die Milch billiger erhalten als zum ortsüblichen verbilligten Preise; Landbesitzer und Pächter, die aus unwesentlichen Gründen keine Milchtiere halten, und endlich Betriebe für die Milchmenge, die ihnen mittels Gewerbemilchkarten zugeteilt wird.